

daß die Feuerungen von der Maschine abgewendet sind, müssen für Maschinen- und Kesselraum gesonderte Niedergangstrepfen oder Leitern vorhanden sein.

§ 23 Geländer und Schutzbleche

(1) An den Wänden der Maschinenräume und in den Tunneln sind Handleisten oder andere geeignete Vorkehrungen anzubringen, an welchen sich das Maschinenpersonal halten und vor dem Ausgleiten bewahren kann.

(2) Alle Geländer sind so anzubringen, daß bei ihrer Benutzung an keiner Stelle eine Verletzung der Hände durch Einklemmen oder durch benachbarte bewegliche Teile möglich ist.

(3) Vorstehende Bolzen an Wellenkupplungen sind mit Schutzblechen zu verkleiden.

(4) Bei liegenden Maschinen muß die durch den Zylinder gehende Kolbenstange auf der der Kurbel entgegengesetzten Seite durch eine starke, geschlossene Hülse oder durch Schutzbleche, Schutzstangen oder andere geeignete Vorrichtungen geschützt sein.

v. (5) Die Maschinen sind mit Vorrichtungen zu versehen, die verhüten, daß das Maschinenpersonal durch Fehltritte oder heftige Bewegung des Schiffes in arbeitende Maschinenteile gerät.

(6) Die Geländer aller freiliegenden Grätings im Maschinen- und Kesselraum sind entweder mit zwei Durchzugstangen zu versehen oder es sind bei Anordnung nur einer Geländerstange an der Kante der Grätings Fußbleche anzubringen.

(7) Die zum Betriebe der Hauptmaschine und der Kessel vorhandenen Hilfsmaschinen und die Werkzeugmaschinen sind mit nötigen Schutzvorrichtungen zu versehen.

(8) Die Kupplungen, Schwunräder, Triebräder usw. sind mit Schutzkästen aus Metall zu versehen, sofern sie nicht durch den Fußboden oder andere Teile hinreichend verdeckt sind.

(9) An den Öffnungen der Maschinen- und sonstigen großen Oberlichter sind Schutzstangen in höchstens 40 cm Entfernung voneinander einzubauen, wenn nicht durch genügend hohe Sülle oder auf andere Weise das Hinunterfallen von Personen verhindert wird.

§ 24 Kommandoelmente

(1) Jedes Schiff muß mit einem von der Kommandobrücke nach dem Maschinenraum gehenden Sprachrohr und Maschinentelegraf versehen sein. Bei Motorschiffen mit Motorenbedienung von der Brücke ist der Maschinentelegraf nicht erforderlich. Die Verwendung von Telefonen an Stelle des Sprachrohres bedarf der Genehmigung durch die Arbeitsschutzinspektion.

(2) Die Maschinentelegrafen müssen lähgsschiffs angeordnet sein. Zeigerstellung und Bezeichnung des Telegrafen muß der Bewegungsrichtung des Schiffes entsprechen.

§ 25 Kessel

(1) Die Dampfkessel und Frischwassererzeuger unterliegen hinsichtlich ihres Baues, ihrer Auf-

stellung, Ausrüstung, Prüfung, Behandlung und ihres Betriebes der Arbeitsschutzbestimmung 800 — Dampfkessel —.

(2) Die Einstellung der Sicherheitsventile darf nicht verändert werden. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Sicherheitsventile nicht durch Unberufene verstellt oder höher belastet werden können.

(3) Die Absperrventile der Hauptkessel müssen von einer Steile außerhalb des Maschnen-Kesselraumes, die auch bei ausströmendem Dampf zugänglich ist, bedient werden können.

§ 26 Befahren von Kessel-

Kessel, Tanks und Räume, in denen sich möglicherweise giftige oder explosive Gase oder Stäube ansammeln können oder ein gefährlicher Sauerstoffmangel eintreten kann, dürfen erst nach ausreichender Belüftung befahren werden. Beim Befahren der Kessel und Feuerungen ist die Benutzung solcher Lampen, die mit entzündlichen Stoffen gespeist sind, verboten. Jeder zu befahrende Kessel muß von den anderen mit ihm verbundenen und im Betrieb befindlichen Kesseln in allen Rohrleitungen durch genügend starke Blindflansche oder Abnehmen von Zwischenstücken sicher und sichtbar abgetrennt werden. Leute, die im Kessel arbeiten, dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 27 Wasserstände

(1) Die Wasserstandsgläser und Manometer müssen gut sichtbar angebracht sein; sie sind ausreichend zu beleuchten.

(2) Wasserstandsgläser, die nicht schon durch ihre Bauart Schutz gegen Zerspringen bieten, müssen zuverlässige Schutzvorrichtungen haben, die die Überwachung des Wasserstandes nicht beeinträchtigen, z. B. Schutzhüllen aus Glas mit Drahteinlage. Schutzhüllen aus Drahtgeflecht sind unzulässig.

(3) Für Wasserstandsgläser müssen geeignete, leicht erreichbare Abschlußvorrichtungen vorhanden sein, durch die in zuverlässiger Weise nach einem etwaigen Zerschlagen der Gläser die Bedienungsmannschaft vor dem Verbrühen geschützt wird.

(4) Bei neu einzubauenden Wasserstandsanzeigern sind Hähne oder Ventilköpfe mit Selbstschlußvorrichtungen zu verwenden. Wasserstandsanzeiger dürfen nur soweit aus der Kesselmitte nach rechts oder links angebracht werden, daß sie auch beim Rollen des Schiffes den jeweiligen Wasserstand mit Sicherheit erkennen lassen.

§ 28 Ölfeuerung

(1) Für jede Heizöllieferung ist eine schriftliche, von verantwortlicher Stelle des Lieferers ausgestellte Erklärung über die Höhe des Flammpunktes beizubringen und in das Maschinentagebuch einzuheften oder der Flammpunkt von dem leitenden Ingenieur zu bestimmen und das Ergebnis in das Maschinentagebuch einzutragen.